

VEREINIGUNG FÜR FAMILIENKUNDE

Sankt Gallen und Appenzell

Vom Wiler Steuerwesen in der frühen Neuzeit

Vortrag von Werner Warth, Stadtarchivar Wil SG, vom 6. April 2002
(mit Anmerkungen zum Stadtarchiv Wil SG im Appendix)

Über die Vorschriften für die Steuereinschätzung und den Steuereinzug im Alten Wil liegen erst seit Beginn des 15. Jahrhunderts Angaben vor. Aus diesem Jahrhundert sind 74 Steuerbücher, beginnend im Jahr 1403, vorhanden und als aufschlussreiche Quellen für finanz- und sozialgeschichtliche Aspekte, aber auch dank ihrer grossen Kontinuität, für genealogische Forschungen auswertbar.

Schon in den ersten Steuerbüchern sind einzelne Kriterien ablesbar, indem generell unterschieden wurde in liegendes und fahrendes Vermögen. Fahrendes Gut konnten neben den Mobilien, also Möbeln, Kleidern, Hausrat etc. auch ablösbare Zinsen, ja sogar hölzerne Häuser und Stadel sein, liegendes Gut waren demnach die heutigen Immobilien, nämlich Steinhäuser, Boden, aber auch Zinsen und Renten. In Erbfällen galten alle Häuser, Stadel, Hofstätten und Gärten als "gelegenes" Gut. Ein weiteres Kriterium war die Einschätzung in Mark, seltener ist die Einschätzung des Gesamtvermögens in Pfund Pfennige zu finden.

Ein undatierter Pergamentrodel, der Schrift nach um 1450 erstellt, schliesst grosse Lücken betreffend die Steuereinschätzung, indem in zwölf Artikeln geregelt wurde, was und wie versteuert werden musste. Der Rodel selber ist dreigeteilt, auf zwei Seiten sind die zwölf Steuerartikel zu finden, dann folgt eine Umrechnungstabelle von der Schätzungswährung "Mark" in die Verkehrswährung "Pfund Pfennige" und zuletzt finden sich, was von besonderem Interesse ist, Tabellen, eigentliche Tante, zur Berechnung der jeweiligen Steuer.

Diss ist das man an der stür vß lass

Diß ist das man an der stür vß lass

*Des ersten alles husgeschirre an allem
Das geschirre Das ainer zue sinem
hantwerck bruchett vnd darzue alles
gevieder vnd bettweatt an allain Das
bettwaett Das ainer vmb zins lihett
oder nutz da von empfaht er sye
ain wirt oder andere lüt das sol
ainer alles verstüren*

Des ersten alles husgeschirre an allem
das geschirre das ainer zue sinem
hantwerck bruchett vnd darzue alles
gevieder und bettweatt an allain das
bettwaett das ainer vmb zins lihett
oder nutz da von empfaht er sye
ain wirt oder andere lüt das sol
ainer alles verstüren

Unter dem Titel "Diss ist das man an der Stür uss lass" (sh. Abbildung) behandelt der erste Artikel den Hausrat, die Bettwäsche und das Hausgefieder, sowie das Handwerkszeug. Sie gehören zum fahrenden Gut, auch dann, wenn durch die Vermietung der Bettwäsche Ertrag in Form eines Zinses oder von Miete erzielt wurde. Artikel zwei schliesst den Harnisch von der Steuerpflicht aus, sofern er für Eigenbedarf benutzt wird während eine vermietete oder günstig gekaufte oder verkaufte Rüstung steuerbar war. Ähnlich Artikel drei, der alle Armbrüste und andere Waffen von der Besteuerung ausnahm, was angesichts der kriegerischen Zeiten gerade im 15. Jahrhundert sehr verständlich ist.

Der vierte Artikel bestimmt, dass Lebensmittel und Vorräte zu Eigenbedarf steuerfrei sind. Ausdrücklich wird dabei auf den Eid verwiesen, den man vor der Einschätzung vor dem Rat ablegen

musste. Artikel fünf befreit die Hauskuh und ein etwaiges Pferd von der Steuerpflicht, letzteres allerdings nur, wenn es nicht produktiv war und zur Verfügung der Stadt für Boten- oder Kriegsdienste stand.

Artikel sechs bestimmt die Steuergrenze, indem diese bei 20 Mark Einschätzungswährung liegt. Wer darüber Vermögen besass, wurde nach der Einschätzung in Mark besteuert, darunter nach Schwur und Übereinkunft.

Erstmals wird in Artikel sieben die Rentenbesteuerung erwähnt, indem diese "Leibding" oder Zinsen bei Missernte als liegendes Gut versteuert werden mussten, was einem niedrigeren Steuersatz entsprach als bei fahrendem Gut. Meiner Meinung nach bezieht sich dabei die Einstufung auf den Ertragswert, nicht auf den Kapitalwert der Rente. Noch genauer geht Artikel acht auf die Renten ein, und zwar auf verkaufte oder verliehene "libding oder zinss". Sie werden höher besteuert. Eine zusätzliche Bemerkung von anderer Hand gibt Aufschluss über den Kapitalwert, indem die Leibrenten nicht höher versteuert werden sollten, als wenn sie gekauft würden. Hierbei wurde kein Ertragswert oder gar möglicher Verkaufswert besteuert, sondern einzig der Kaufwert mit dem Kaufpreis als oberster Grenze bildete die Steuergrundlage.

Artikel neun ist schwierig zu interpretieren, doch dürfte dabei festgehalten worden sein, dass, wer über einen eigenen Haushalt verfügte, ob er nun zinspflichtig war oder nicht, auch steuerpflichtig war.

Im zehnten Artikel werden die Aussbürger behandelt, die in Wil noch Vermögen besaßen. Aussbürger waren Leute, die zwar das Wiler Bürgerrecht besaßen, aber selber nicht in der Stadt wohnten. Die Schwierigkeit in deren Besteuerung wird deutlich am Passus indem sie steuern sollten, "alss sich dann am Raut darumb erkennen", also nach Übereinkunft mit den zuständigen Räten. Interessant dabei, dass das "Gewerb" massgebend war.

Das schönste Regelwerk nützt nichts, wenn nicht auch Konsequenzen bei Nichtbefolgung drohten. Artikel elf lässt dazu verschiedene Interpretationen zu, doch scheint es sich dabei um das Verfahren bei Steuerhinterziehung zu handeln.

Der letzte Artikel bringt nochmals das Umrechnungsverhältnis von Mark in Pfund, nämlich 1 Mark = 2 Pfund Pfennige, und zwar ausdrücklich Konstanzer Währung. Pfennige waren geprägte Münzen die nächst höhere Einheit war der Schilling (= 12 Pfennige), der erstmals 1423 in Konstanz geprägt wurde, die nächst tiefere ein halber Pfennig, Haller oder Hälbling genannt. Ein Pfund nun entsprach 12 Schillingen oder 240 Pfennige.

Die Seiten drei bis fünf sind die Umrechnungstabellen von Mark in Pfennig, ab Seite sechs sind die Tarife zu finden. Zusammengestellt ergibt sich folgendes Bild:

Ansatz pro Mark Vermögen	liegend (Haller)	fahrend (Haller)	liegend (% Vermögen)	fahrend (% Vermögen)
1-fache Steuer	3	4 ½	0.62	0.94
1.5-fache Steuer	4 1/2	7	0.94	1.46
4-fache Steuer	12	18	2.5	3.75

Im Vergleich mit anderen Schweizer Städten zeigt sich, dass die Wiler rein rechnerisch, ohne Berücksichtigung der besonderen, ortsabhängigen zusätzlichen Verpflichtungen und Erleichterungen, relativ hohe Steuerbeträge entrichten mussten (% vom Vermögen):

Jahr	Wil (liegend/fahrend)	St. Gallen (liegend/fahrend)	Zürich
1429	0.94 /1.46	0.55 /0.74	0.42

Angesichts des hohen Finanzbedarfs der Stadt für den Mauer- und Grabenunterhalt, sowie die Wächterkosten in dieser unruhigen Zeit ist dies sicher verständlich.

Das Stadtarchiv Wil - Aufgaben und Bedeutung

Einleitung

Zitat aus Eckhart G. Franz; Einführung in die Archivkunde:

"Wohl keine andere Frage wird dem Archivar so oft gestellt wie diejenige, was ein Archiv eigentlich sei und welche Aufgaben dem Archivar obliege. Man ordnet die Archive ohne klare Abgrenzung dem Bereich der Bibliotheken und Museen zu, und der Archivar selbst gilt als spitzweghafter Sonderling, der in verstaubten Gewölben mit spinnwebüberzogenen Folianten und uralten Pergamenten hantiert, um vergessene Geschehnisse aus ferner Vergangenheit ans Tageslicht zu ziehen."

Woher kommt das Wort "Archiv" ? Es geht zurück auf das lateinische "archivum" und von dort über das griechische "archeion" nicht etwa zu "archaios" = "alt", sondern zum Stammwort "arché" = die Behörde, die Amtsstelle. Nicht die Sicherung von altherwürdigen historischen Dokumenten, sondern die Verwahrung von Behörden- und Verwaltungsschriftgut war die ursprüngliche Aufgabe der Archive.

Stichworte dazu sind: Sicherung der Rechte des Einzelnen wie der Öffentlichkeit (Grundbuch, Hypothekarprotokolle, Verträge etc.), Entlastung der Verwaltung von nicht mehr laufend benötigten Akten.

Neben diesen Aufgaben im Verwaltungsbereich erfüllen die Archive heute aber vor allem Aufgaben im Dienst der Öffentlichkeit, in der historischen Forschung im weitesten Sinne. Stichworte dazu: Familienforschung, historische Arbeiten, Jubiläumsschriften, Chroniken etc..

Das Stadtarchiv Will SG besteht eigentlich aus drei Teilen:

- dem Ortsbürgerarchiv, mit den historischen Beständen bis ca. 1804 und darüber hinaus den Akten der Ortsbürgergemeinde
- den Archive der Politischen Gemeinde: praktisch jede Abteilung verfügt über Archivbestände, separat sind die Archive der Schulgemeinde und der technischen Betriebe
- der Plansammlung (ca. 4000 Pläne, Karten von Wil), die Fotosammlung (ca. 25 000 Fotografien, Dias und Negative, Postkarten zu Wil), das Zeitungsarchiv (ab ca. 1863 beide Wiler Zeitungen komplett), die Clichésammlung (ca. 500 alte Druckclichés). Diese Bestände gehören teils der Ortsbürgergemeinde, teils der Politischen Gemeinde, sind teils Neuerwerbungen des Stadtarchives

Das "Alte Archiv" (Ortsbürgerarchiv) im Baronenhaus

Urkunden:	über 1000 Pergamenturkunden von Kaisern, Päpsten und Äbten ab dem Jahr 1312, zum Teil mit Siegeln
Ratsprotokolle:	von 1529 an praktisch komplett
Gerichtsbücher:	ab Ende 15. Jahrhundert
Mandat-/Stadtbücher:	ab 1420 sind die Verordnungen zu Recht und Sitte, Wahlvorschläge, Bürgereide etc. aufgezeichnet

Abrechnungen der städtischen Ämter:

Seckelamtsrechnungen	ab Mitte 15. Jahrhundert
Steuerbücher	ab 1403
Bauamtsabrechnungen	ab 1557
Gemeinamtsrechnungen	ab 1501
Kindenamtsrechnungen	ab 1562
Kirchenamt	ab 1558
Pfrundamt	ab 1559
Spendamt	ab 1627

Gewerbeordnungen: Metzger, Bäcker, Wirte etc. ab 1421

Zollrechnungen: ab 1625

Kauf- und Lehenbriefe: für Höfe in der Umgebung von Wil, ab 1362

Korrespondenz/Akten: zu Sachthemen, 47 Mappen mit ca. 7 000 Dokumenten

Bibliothek: über 1400 Bände zum Thema "Wil"

Das/die Verwaltungsarchive (der Politischen Gemeinde)

Teilweise auf verschiedenen Stockwerken im Rathaus sind die Zwischenarchive der Verwaltung untergebracht. Der reguläre Ablauf "Registratur" (Handakten für täglichen Gebrauch) - "Zwischenarchiv" (wenig gebrauchte Akten) - "Endarchiv" (nicht oder ganz selten gebrauchte Akten) wird mit der 1995 initiierten Einrichtung des Stadtarchivs als "Endlager" (Archivraum in einem Nebengebäude in der Schulanlage Lindenhof) schrittweise verwirklicht. Seit 1997 sind ca. 250 Laufmeter Bücher und Akten aus der Verwaltung ins Endarchiv abgeliefert worden.

Die Aufgaben des Stadtarchivars

1. Bewahrung und Sicherung der Bestände
Lagerung (Lufttemperatur/-feuchtigkeit, Archivbehälter), Sicherheit (Diebstahl, Feuer, Wasser), Sicherheitsverfilmungen (Mikrofilm, Altes Archiv: ca. 140 000 Aufnahmen)
2. Überprüfung/Erneuerung der bestehenden Registratur
Einsatz von EDV (Programm "INOVAR"), Findbücher, Listen, Verzeichnisse
3. Erfassung noch nicht registrierter Bestände (wie oben)
4. Erschliessung der Bestände
Erstellung von Regesten, Inhaltszusammenfassungen, Transkriptionen, thematischen Zusammenzügen
5. Vorarbeiten zur Auswertung der Bestände
6. Artikel, Vorträge, Publikationen, Ausstellungen
7. Betreuung der Benutzer (Anfragen, Auskünfte, Archivbesucher)
8. Bibliothek (Betreuung, Erfassung, Suche nach Neuzugängen)
9. Bestände in anderen Archiven zum Thema "Wil"
10. Lokale/regionale/überregionale Zusammenarbeit
Beratung von Korporationen, Vereinen etc., Zusammenarbeit mit anderen Archiven, Mitwirkung in archivspezifischen Vereinen oder Organisationen.